

## Zusammenstellung der Indikatoren zur Überprüfung ungeklärter Todesdelikte auf rechten Hintergrund

Die Vorauswahl der zu überprüfenden Fälle erfolgte anhand eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten erweiterten Indikatorenkatalogs mit Opfer- bzw. objektbezogenen Kriterien. Demnach sind Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind wegen

- ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnokulturellen Zugehörigkeit, Hautfarbe (insbesondere Ausländer, aber auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund), ihrer Religion, Weltanschauung (insbesondere Menschen jüdischen oder islamischen Glaubens),
- ihrer politischen Einstellung (insbesondere Mitglieder linkspolitischer Parteien und Organisationen, aber auch Einrichtungen linksautonomer Organisationen), ihres einschlägigen Engagements, ihres in Erscheinung Tretens als Islamisten, Aussteiger rechte Szene,
- ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Kleidung, ihrer Behinderungen,
- ihrer sexuellen Orientierung (z. B. Homosexuelle, Transsexuelle, Sexualstraftäter)
- ihres gesellschaftlichen Status (z. B. Obdachlose, Drogenabhängige, Angehörige des kriminellen Milieus/mutmaßliche Straftäter, Deutsche in Ehe-/Liebesbeziehung mit Ausländern), ihrer Funktion als staatliche Repräsentanten, Angehörige ausländischer Streitkräfte,

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang stehen könnte.

Bei der Sichtung der Falldaten zu den Tötungsdelikten sind - neben oben aufgeführten „harten“ Opferkriterien - auch sogenannte „weiche“ Kriterien berücksichtigt, wie z. B. die Tatörtlichkeit selbst (wie etwa Nähe eines Treffpunktes Homosexueller oder einer jüdischen Einrichtung etc.) oder eine ggf. vorliegende raumzeitliche Nähe zu bestimmten Veranstaltungen (z. B. der linksautonomen/~extremistischen Szene).

Hintergrund hierfür sind kriminalistisch-kriminologische Erfahrungswerte, wonach es denkbar ist, dass der Täter aus seiner subjektiven Sicht von anderen Voraussetzungen ausging und er der Erscheinung nach ein Feindbild in dem Opfer verwirklicht sah oder dass schlicht eine Verwechslung von Personen vorlag.